

BVSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 49

- **Verunfallter Linienbus – Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten bei Eigenreparatur**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.06.2021, AZ: I-1 U 142/20

Am 01.01.2019 erlitt der Linienbus der Klägerin bei einem Verkehrsunfall einen Reparaturschaden, welchen der Fahrer des bei der Beklagten versicherten Pkw unstreitig alleinig verschuldet hatte. Die Klägerin (Mitglied der Kfz-Innung und als freie Werkstatt in die Handwerksrolle eingetragen) ließ die Schäden in ihrer hauseigenen Werkstatt reparieren. Dort werden ca. 60 % eigene Fahrzeuge und etwas 40 % fremde Fahrzeuge repariert. Der Gutachter prognostizierte unfallbedingte Reparaturkosten in Höhe von 46.735,20 €. Diese forderte die Klägerin auf fiktiver Basis von der Beklagten ein. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Selbstfahrervermietfahrzeug - wann entfällt die vertraglich vereinbarte Haftungsbeschränkung zu Lasten des Mieters ?**

LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 16.09.2021, AZ: 8 O 4294/20

Der Beklagte mietete bei einem großen deutschen Autovermieter ein Selbstfahrervermietfahrzeug an. Im Mietvertrag fand sich folgende Vereinbarung zur Haftungsbeschränkung:

*„Haftungsbeschränkung mit Selbstbeteiligung EUR 1.150,00
Teilhaftungsbeschränkung mit SB EUR 1.150,00“* ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Zur Erstattung von Nutzungsausfall, Kosten für Desinfektion, Reinigung und Probefahrt des verunfallten Fahrzeugs**

AG Bautzen, Urteil vom 16.09.2021, AZ: 21 C 570/20

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Dabei geht es insbesondere um die Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung sowie der Kosten für Desinfektion, Reinigung und Probefahrt des verunfallten Fahrzeugs. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach steht außer Streit. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **BVSK-Honorarbefragung bildet übliche Vergütung ab, Nebenkosten sind zusätzlich zu erstatten**

AG Plön, Urteil vom 12.11.2021, AZ: 72 C 389/21

Nach einem Verkehrsunfall hatte die einstandspflichtige Versicherung das Sachverständigenhonorar um die gesamten Nebenkosten gekürzt. Der Sachverständige hatte neben dem Grundhonorar Fahrkosten je Kilometer in Höhe von 0,60 €, Fotokosten je Bild mit 2,00 €, eine Telefon-/Portopauschale von 15,00 € netto und Schreibkosten je Seite mit 1,80 € berechnet. Nach vorgerichtlicher Teilzahlung der Versicherung blieb ein Betrag von 82,17 € offen. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Verunfallter Linienbus – Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten bei Eigenreparatur**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.06.2021, AZ: I-1 U 142/20

Hintergrund

Am 01.01.2019 erlitt der Linienbus der Klägerin bei einem Verkehrsunfall einen Reparaturschaden, welchen der Fahrer des bei der Beklagten versicherten Pkw unstreitig alleinig verschuldet hatte. Die Klägerin (Mitglied der Kfz-Innung und als freie Werkstatt in die Handwerksrolle eingetragen) ließ die Schäden in ihrer hauseigenen Werkstatt reparieren. Dort werden ca. 60 % eigene Fahrzeuge und etwas 40 % fremde Fahrzeuge repariert. Der Gutachter prognostizierte unfallbedingte Reparaturkosten in Höhe von 46.735,20 €. Diese forderte die Klägerin auf fiktiver Basis von der Beklagten ein.

Hierauf zahlte die Beklagte lediglich 39.724,29 € und begründete dies damit, dass ein Gewinnanteil in Höhe von 15 % abgezogen werden müsse. Dies resultiere daraus, dass der Bus in der eigenen Werkstatt kostensparend repariert werden könnte. Die Differenz verfolgte die Klägerin vor Gericht weiter.

Das LG Duisburg (Urteil vom 13.07.2020, AZ: 3 O 330/19) wies die Klage ab. Die hiergegen klägerseits eingelegte Berufung blieb ebenfalls erfolglos.

Aussage

Auch das OLG Düsseldorf kam zu dem Ergebnis, dass der Klägerin kein Anspruch auf Erstattung höherer Reparaturkosten zustand. In diesem Zusammenhang verwies es auf das aus § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB resultierende Wirtschaftlichkeitsgebot.

In der Situation des Geschädigten könne es wirtschaftlich objektiv unvernünftig sein, im Rahmen der Schadenabwicklung eine vorteilhafte Möglichkeit ungenutzt zu lassen, die im Rahmen des eigenen Gewerbes typischerweise ohne Weiteres genutzt werde. Dies gelte sowohl für die konkrete als auch für die fiktive Schadenabrechnung. Entscheide sich der Geschädigte für eine Abrechnung der fiktiven Reparaturkosten, könne er nicht mehr als den für die Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Das Wirtschaftlichkeitsgebot gelte allerdings nur im Rahmen des dem Geschädigten Zumutbaren unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage.

Ein Unternehmer, der ausschließlich eigene Fahrzeuge in der hauseigenen Werkstatt repariere, könne im Schadenfall nur Ersatz der dabei entstehenden Selbstkosten als den zur Herstellung erforderlichen Betrag verlangen. Dies gelte nicht für einen Gewerbetreibenden, der die zur Reparatur des durch einen Unfall beschädigten eigenen Fahrzeugs eingesetzten Kapazitäten ansonsten gewinnbringend hätte einsetzen können, weil er – wie hier die Klägerin – neben den nicht der Gewinnerzielung dienenden Eigenreparaturen auch mit Gewinnerzielungsabsicht Fremdfahrzeuge repariere. Dem Gewerbetreibenden sei dann nicht zumutbar, im Interesse des Schädigers auf eine Möglichkeit der Gewinnerzielung zu verzichten. Er habe damit Anspruch auf Ersatz der Kosten eine Fremdreparatur.

Eine Ausnahme hiervon gelte wiederum dann, wenn der Betrieb nicht ausgelastet sei und daher ansonsten ungenutzte Kapazitäten zur Schadenbeseitigung eingesetzt werden könnten. Grundsätzlich müsse dies der Schädiger darlegen und auch beweisen, wobei hier dem Geschädigten eine sekundäre Darlegungslast treffe. Die Beklagte sei ihrer Darlegungslast dadurch nachgekommen, dass sie behauptet hatte, die Werkstatt der Klägerin sei nicht ausgelastet gewesen. Weitergehender Vortag sei der Beklagten nicht abzuverlangen gewesen. Damit hätte es der Klägerin obliegen, im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast zur Auslastung ihrer Werkstatt mehr vorzutragen. Entsprechender Vortrag fehlte allerdings im

konkreten Fall. Notwendig wäre konkreter Vortrag zu dem in der Werkstatt beschäftigten Personal, zu den vorhandenen Arbeitsmitteln, zu den Räumlichkeiten und zu deren Verwendung im Reparaturzeitraum des Busses gewesen. Nicht ausreichend sei gewesen, dass die Klägerin für August 2019, dem Monat der Busreparatur, die Erledigung einer über dem monatlichen Durchschnitt von 332 Aufträgen im Jahr 2019 liegenden Zahl von 400 Aufträgen behauptet hatte.

Sodann schätzte das Gericht die Höhe des in Abzug zu bringenden Gewinnanteils gemäß § 287 ZPO. Es nahm einen Abzug in Höhe von 15 % vor.

Praxis

Das OLG Düsseldorf stellt hohe Anforderungen an den Vortrag eines Geschädigten mit eigenem Reparaturbetrieb im Zusammenhang mit der Geltendmachung fiktiver Reparaturkosten. In der Praxis dürfte es äußerst schwierig sein für derartige Geschädigte, tatsächlich ausreichend vorzutragen und auch nachzuweisen, dass die Kapazitätsauslastung im Unfall- und Reparaturzeitraum derart hoch war, dass eine zu keinem Gewinnrückgang führende Eigenreparatur des eigenen verunfallten Fahrzeugs nicht mehr möglich war.

Zwar stellte des OLG Düsseldorf zutreffend fest, dass der Schädiger grundsätzlich für den Umstand beweisbelastet ist, dass die Werkstatt des Geschädigten nicht ausgelastet ist. Für den Schädiger genügt es hier allerdings zu behaupten, dass dies so zutrifft. Sodann trifft den Geschädigten voll und ganz die sekundäre Beweislast und er muss detailliert und dezidiert zu der Werkstattauslastung etc. vortragen. Faktisch läuft dies auf eine Umkehrung der Beweislast hinaus.

Beim Unfall eines eigenen Fahrzeugs sollten demgemäß Reparaturwerkstätten besonderes Augenmerk auf die Werkstattauslastung legen und diese auch ausreichend dokumentieren. Damit kann dann unter Umständen der Abzug von Unternehmergewinn vermieden werden.

Das Urteil bezieht sich allerdings auf eine fiktive Abrechnung von Reparaturkosten. Anders dürfte der Fall also zu bewerten sein, wenn die Werkstatt konkret repariert, sich eine konkrete Rechnung ausstellt und auf dieser Basis abrechnet.

- **Selbstfahrervermietfahrzeug - wann entfällt die vertraglich vereinbarte Haftungsbeschränkung zu Lasten des Mieters ?**

LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 16.09.2021, AZ: 8 O 4294/20

Hintergrund

Der Beklagte mietete bei einem großen deutschen Autovermieter ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug an. Im Mietvertrag fand sich folgende Vereinbarung zur Haftungsbeschränkung:

*„Haftungsbeschränkung mit Selbstbeteiligung EUR 1.150,00
Teilhaftungsbeschränkung mit SB EUR 1.150,00“*

Außerdem enthielt der Mietvertrag folgende Passage:

*„***Nach einem Unfall oder Diebstahl sowie bei Brand-/Wild- oder sonstigen Schäden hat der Mieter oder der Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen.***
Wird die Polizei nicht verständigt, kann eine vereinbarte Haftungsbeschränkung voll oder teilweise entfallen.*

*** Der Mieter / Fahrer akzeptiert die Allgemeinen Sixt-Vermietbedingungen. ***

Weiterhin heißt es in den allgemeinen Vermietbedingungen der Klägerin:unter „G [“Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht, Obliegenheiten“] u.a. folgende Regelungen:

„1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter oder der Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuziehen; insbesondere den Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Mietfahrzeug gering beschädigt wurde, und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

2. Bei jeglicher Beschädigung des Fahrzeugs während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Fahrzeugs geführt hat, schriftlich zu unterrichten. Der Mieter soll zu diesem Zweck den bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Vordruck für einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß ausfüllen. Zudem kann der Vordruck jederzeit bei der Vermieterin telefonisch angefordert oder per Website der Vermieterin abgerufen werden. [...]“

Der Mietzeitraum begann am 25.07.2019 und am 27.07.2019 um 0:32 Uhr rief der Beklagte bei der Hotline der Klägerin an und meldete einen Unfallschaden, welcher sich ereignet habe. Die Polizei verständigte er nicht. Nach der Rückgabe des Mietwagens holte die Klägerin ein Gutachten (sog. Eigenschadengutachten) ein. Darin wurden die Reparaturkosten auf 10.045,94 € geschätzt und eine Wertminderung in Höhe von 1.000,00 € ermittelt.

Da der Beklagte nicht die Polizei hinzuzog berief sich die Klägerin auf die sogenannte Polizeiklausel, gegen welche der Beklagte damit verstoßen habe, dass er die Polizei nach dem Schadeneintritt nicht verständigt habe. Demnach trete zumindest teilweise ein Wegfall der Haftungsfreistellungsregelung ein, der Beklagte müsse 70 % des entstandenen Schadens ersetzen. Vor Gericht geltend gemacht wurden mithin 7.799,29 € zuzüglich vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Die Klage vor dem LG Nürnberg-Fürth hatte lediglich in Höhe von 2.694,39 € Erfolg. Von den Kosten des Rechtsstreits musste die Klägerin mithin 65 % tragen.

Aussage

Das LG Nürnberg-Fürth verwies auf die durchgeführte Beweisaufnahme. Danach hätten zwei unabhängig voneinander eingetretenen Schadenereignisse vorgelegen.

Zunächst bezog sich dann das Gericht auf den ersten Schaden in der Nacht vom 26.07.2019 auf den 27.07.2019. Für diesen Schaden sei der Beklagte lediglich verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 1.150,00 € zu zahlen. Nach durchgeführter Parteienanhörung sowie nach der Bewertung der zwischen den Parteien geführten außerordentlichen Korrespondenz war das LG Nürnberg-Fürth davon überzeugt, dass der Beklagte im Rahmen eines Telefonats mit der Hotline der Klägerin nicht darauf hingewiesen worden war, zusätzlich noch die Polizei zu verständigen. Bei seiner informatorischen Anhörung habe der Beklagte ausgeführt, er habe direkt an der Unfallstelle bei der Hotline der Klägerin angerufen und dabei mehrfach gefragt, was er nun unternehmen solle. Er sei gefragt worden, ob das Eigentum Dritter beschädigt worden sei, war er verneint habe. Daraufhin sei ihm geantwortet worden, er könne weiterfahren und er müsse den Unfall nicht der Polizei melden.

Dies hatte der Beklagte bereits vorgerichtlich in der E-Mailkorrespondenz mit der Klägerin so vorgetragen und die Klägerin trat dem nicht entgegen. Zudem waren die Angaben des Beklagten für das Gericht umfassend nachvollziehbar. Es kam zu dem Schluss, dass ein Mieter, welcher die Hotline nach einem Unfall anrufe, davon ausgehen dürfe, dass er hingewiesen werde, dass er mit seinem Anruf seine vertraglichen Obliegenheiten noch nicht vollständig erfüllt habe, sondern auch die Polizei verständigen müsse. Erfolgt ein solcher Hinweis nicht, so bleibt es dabei, dass die Haftung des Mieters auf den Selbstbeteiligungsbetrag beschränkt ist.

Im Hinblick auf den weiteren Schaden am Fahrzeugheck kam das LG Nürnberg-Fürth indes zu dem Ergebnis, dass die Haftungsfreistellung teilweise entfalle. Dieser Schaden war nach Einschätzung des Gerichts so entstanden, dass bei langsamer Fahrt eine streifende Berührung mit einem Hindernis erfolgte. Es komme darauf an, ob der diesbezügliche Schaden am Pkw vom Beklagten grob fahrlässig herbeigeführt worden war. Zur groben Fahrlässigkeit führte das LG Nürnberg-Fürth wörtlich aus:

„Bei Bestimmung der einschlägigen Quote kommt es aus Sicht des Gerichts darauf an, ob in einer denkbaren Bandbreite der Fälle, die als grob fahrlässig anzusehen sind, der zu beurteilende Fall sich eher der Grenze des bedingten Vorsatzes oder der Grenze der einfachen Fahrlässigkeit annähert (LG Göttingen, r + s 2010, 194, 195). Als zu Lasten des Mieters sprechend werden z. B. Mutwilligkeit, Verantwortungslosigkeit, Rücksichtslosigkeit, bewusstes Eingehen großer Risiken, Vorliegen eines Wiederholungsfalles, Gewinnstreben oder Gleichgültigkeit angesehen, als zu Gunsten des Mieters sprechend Zeitdruck und Überforderung des Mieters in der konkreten Situation. Im vorliegenden Fall war zu sehen, dass dem Beklagten nicht nachgewiesen wurde, mit dem gemieteten Fahrzeug mutwillig oder rücksichtslos umgegangen zu sein. Auf der anderen Seite ist zu sehen, dass auch einem durchschnittlichen Autofahrer bekannt ist, dass man in Tiefgaragen - besonders beim Kurvenfahren und Einparken - besonders vorsichtig sein muss. Dies gilt um so mehr, als dem Beklagten bewusst war, dass er das Fahrzeug und dessen genaues Kurvenfahrverhalten nicht kennt.“

Dass der Beklagte nach dem Parkhausunfall im Heckbereich die Polizei nicht rief, rechtfertige nach Ansicht des LG Nürnberg-Fürth keinen Wegfall der Haftungsbeschränkung. Dahingehend ging es nicht von einem vorsätzlichen Verstoß gegen die Anzeigepflicht bzw. die Polizeiklausel aus.

Praxis

Der konkrete Fall zeigt sehr schön, dass auch die Parteienanhörung vor Gericht dazu führen kann, dass der Richter von einem bestimmten Umstand überzeugt ist. Hinzukam im konkreten Fall natürlich, dass die Klägerseite dem Vortrag des Beklagten zum Telefonat in der Unfallnacht

nicht entgegentrat. Der Beklagte hatte ja behauptet, er habe bei der Hotline der Klägerin angerufen und dort wäre ihm nicht gesagt worden, er müsse die Polizei hinzuziehen. Das Gericht verneinte vor diesem Hintergrund einen Verstoß gegen die Polizeiklausel. Die Haftung des Mieters blieb auf den Selbstbehalt beschränkt.

Bezüglich des weiteren Heckschadens, welcher mutmaßlich in einem Parkhaus entstanden war, enthält das Urteil in der Praxis interessante Erläuterungen und Beispiele dazu, wann von einer grob fahrlässigen Schadensverursachung auszugehen ist und wann demnach die Haftung des Mieters eines Selbstfahrer- vermietfahrzeugs nicht auf den Selbstbehalt beschränkt bleibt. Das Gericht ging davon aus, dass die Verursachung eines Streifschadens in einem Parkhaus grob fahrlässig sei. Dies ist sicherlich diskutabel. Im konkreten Fall führte dies zu einem teilweisen Entfallen der Haftungsbeschränkung, sodass der Mieter im Hinblick auf den Heckschaden über den vereinbarten Selbstbehalt hinaus, Schadensersatz leisten musste.

- **Zur Erstattung von Nutzungsausfall, Kosten für Desinfektion, Reinigung und Probefahrt des verunfallten Fahrzeugs**

AG Bautzen, Urteil vom 16.09.2021, AZ: 21 C 570/20

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Dabei geht es insbesondere um die Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung sowie der Kosten für Desinfektion, Reinigung und Probefahrt des verunfallten Fahrzeugs. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach steht außer Streit.

Das Fahrzeug befand sich im Zeitraum vom 18.04.2020 bis zum 04.06.2020 in der Reparatur. Für die Instandsetzung wurden dem Geschädigten insgesamt 10.524,55 € in Rechnung gestellt, hiervon entfielen jeweils 26,18 € auf die Fahrzeugdesinfektion bei Annahme und Übergabe des Fahrzeugs.

Die Beklagte regulierte hinsichtlich der Nutzungsausfallentschädigung lediglich 17 Tage (insgesamt 850,00 €). Einen Ausgleich der Rechnungspositionen einer Probefahrt (39,27 €), Fahrzeugreinigung (39,27 €) und Desinfektion (52,36 €) lehnte die Beklagte ab, ebenso wie die Zahlung einer weiteren Nutzungsausfallentschädigung von 1.750,00 €.

Die Klägerin führt an, dass die lange Reparaturdauer darauf beruht, dass es aufgrund der Corona-Pandemie zu langen Lieferzeiten bei den Ersatzteilen gekommen sei.

Aussage

Nach Ansicht des Gerichts hat der Kläger Anspruch auf vollständige Zahlung der geltend gemachten Nutzungsausfallentschädigung, mithin weiteren 1.750,00 €.

Der Kläger hat dabei einen gewohnheitsrechtlichen Anspruch auf Ersatz für die entgangene Nutzungsmöglichkeit, wenn er keinen Ersatzwagen anmietet, obwohl er eine hypothetische Nutzungsmöglichkeit verfügt.

Der Ersatzanspruch des Klägers ist auch nicht aufgrund eines Verstoßes gegen die ihm obliegende Schadenminderungspflicht aus § 254 Abs. 1 BGB ausgeschlossen. Zwar obliegt es grundsätzlich dem Geschädigten, sich nach dem Grund für eine außergewöhnlich lange Reparatur zu erkundigen und sich gegebenenfalls nach einem alternativen Reparaturbetrieb umzusehen, wenn sich Zweifel aufdrängen, dass die gewählte Werkstatt die Reparaturleistung in angemessener Zeit erbringen wird.

Im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast hat der Geschädigte jedoch substantiiert vorgetragen, dass er diesen Anforderungen Genüge getan hat. So hat er glaubhaft vorgetragen, dass er sich wöchentlich zur Reparaturdauer bei der Werkstatt erkundigt hat. Damit ist er seiner Obliegenheit nachgekommen.

Das Gericht führt hier aus:

„Er durfte sich auch mit dem Hinweis auf Lieferprobleme zufrieden gehen, da dieser zumindest aus der maßgeblichen Laiensphäre auf dem Höhepunkt der ersten Coronawelle nachvollziehbar war. Zweifel an der Richtigkeit dieser Angabe mussten sich dem Kläger nicht aufdrängen. (...) Dass ein bestimmter Großhändler im April 2020 Ersatzteile für das Fahrzeug des Klägers hätte liefern können, ist unerheblich. Denn es ist nicht entscheidend, ob die vom Kläger beauftragte Werkstatt den Reparaturauftrag bei gehöriger Anstrengung schneller hätte erledigen können, weil diese nicht als dessen Erfüllungsgehilfe gegenüber der Beklagten tätig wurde. Vielmehr ist auf die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Klägers selbst abzustellen. Von diesem war eine eigene deutschlandweite Marktrecherche nicht zu erwarten.“

Nach Ansicht des AG Bautzen waren zudem die Kosten für die Fahrzeugreinigung vollumfänglich erforderlich und sie sind daher von der Beklagten zu erstatten, sie dienen dem Zweck der Beseitigung von unfallbedingten Verschmutzungen und hatten daher ihren Grund unmittelbar in dem schädigenden Ereignis. Bei der Reinigung handelt es sich auch nicht um eine nicht abrechenbare Serviceleistung, vielmehr wird durch sie eine reparaturbedingte Verschlechterung des Fahrzeugs verhindert. Dabei steht es auch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das Fahrzeug tatsächlich gereinigt wurde.

Hinsichtlich der Desinfektionskosten geht das Gericht davon aus, dass lediglich die Kosten für die Desinfektion bei Übergabe des Fahrzeugs an den Geschädigten zu erstatten sind, nicht jedoch die Kosten für die Desinfektion vor Annahme des Fahrzeugs.

Hierzu führt das Gericht aus:

„Die Kosten für Desinfektion vor Rückgabe des Fahrzeugs an den Klägers stellen auch keine Sowieso- bzw. Gemeinkosten dar. Insbesondere handelt es sich nicht um eine bloße Arbeitsschutzmaßnahme, die nicht abgerechnet werden könnte (AG Bautzen, Urteil vom 17.06.2021 – 20 C 72/21). Insoweit ist zwischen einer Desinfektion vor und nach Hereinnahme des Fahrzeugs zu differenzieren. Bei den Desinfektionskosten, die vor Rückgabe des Kraftfahrzeugs anfallen, handelt es sich um Kosten, die aufgrund der pandemischen Lage und der daraus resultierenden Notwendigkeit der gründlichen Desinfektion bei der Werkstatt für die vom Geschädigten beauftragte und vom Schädiger verursachte Reparatur anfallen (vgl. AG Heinsberg, Urteil vom 04.09.2020 – 18 C 161/20 –, Rn. 6, juris). Der Geschädigte muss sich nach durchgeführter Reparatur, die die Berührung vieler Teile durch die Werkstattmitarbeiter mit sich bringt, nicht auch noch dem (wenn auch ggf. nur geringfügig) erhöhten Risiko einer Coronainfektion aussetzen. Aus welchen Gründen die Werkstatt diese Kosten dem Geschädigten als ihrem Vertragspartner nicht in Rechnung stellen können soll, vermag das Gericht nicht zu erkennen. Um Allgemeinkosten handelt es sich insofern nicht, weil die Desinfektion nicht dem Schutz der Mitarbeiter, sondern dem Schutz des Kunden dient. Zum Schutz der Mitarbeiter wäre eine Desinfektion nach getaner Arbeit gar nicht geeignet. Diese (zeitweise) nötige Begleiteistung, die ausschließlich im Interesse des Kunden erbracht wird, muss vergütet werden. Nicht erstattungsfähig sind demgegenüber die Desinfektionskosten vor Hereinnahme des Fahrzeugs in die Werkstatt, da es sich insoweit tatsächlich um eine reine Arbeitsschutzmaßnahme handelt, die den Allgemeinkosten unterfällt.“

Die Kosten für die Probefahrt sind ebenfalls vollständig zu begleichen. Zwar hat das AG Bautzen Zweifel daran, dass eine Probefahrt zu den erforderlichen Herstellungsmaßnahmen zählt, da wohl aus Sicht der Werkstatt primärer Zweck einer Probefahrt die Überprüfung der Mangelfreiheit des eigenen Werkes ist, um sich nicht Gewährleistungsansprüchen des Bestellers ausgesetzt zu sehen, die Ersatzfähigkeit ergibt sich jedoch vorliegend aus dem dem Schädiger obliegenden Werkstatttrisiko.

Praxis

Das Urteil des AG Bautzen entspricht in weiten Zügen der gängigen Rechtsprechung. Ungewöhnlich ist es jedoch hinsichtlich der Desinfektionskosten. Üblicherweise werden diese Kosten nicht unter die Allgemeinkosten gezählt, sei es nun für die Desinfektion bei Annahme oder bei Abgabe des Fahrzeugs. Auch bezüglich der Erstattungsfähigkeit der Kosten für eine Probefahrt geht das AG Bautzen ungewöhnliche Wege.

- **BFSK-Honorarbefragung bildet übliche Vergütung ab, Nebenkosten sind zusätzlich zu erstatten**

AG Plön, Urteil vom. 12.11.2021, AZ: 72 C 389/21

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall hatte die einstandspflichtige Versicherung das Sachverständigenhonorar um die gesamten Nebenkosten gekürzt. Der Sachverständige hatte neben dem Grundhonorar Fahrtkosten je Kilometer in Höhe von 0,60 €, Fotokosten je Bild mit 2,00 €, eine Telefon-/Portopauschale von 15,00 € netto und Schreibkosten je Seite mit 1,80 € berechnet. Nach vorgerichtlicher Teilzahlung der Versicherung blieb ein Betrag von 82,17 € offen.

Das AG Plön legte die ortsübliche Vergütung nach Maßgabe der BFSK-Honorarbefragung 2020 zu Grunde und sprach dem Sachverständigen die Differenz in voller Höhe zu.

Aussage

Bei der Geltendmachung des Sachverständigenhonorars als Teil des Schadenersatz muss grundsätzlich auch Tatsachenvortrag erfolgen, aus dem sich die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Begutachtung des beschädigten Fahrzeuges ergeben. Hat die Versicherung aber wie hier vorgerichtlich die Einstandspflicht anerkannt, stellt dies eine unnötige Förmelerei dar, der Einwand der beklagten Versicherung ist rechtsmissbräuchlich.

Für die Höhe der Vergütung des Sachverständigen kommt es auf die Üblichkeit nach § 632 BGB an. Der BGH lässt eine Schätzung gemäß § 287 ZPO durch die Instanzgerichte auf der Basis der BFSK-Honorarbefragung zu. Hier war die BFSK-Honorarbefragung 2020 zugrunde zu legen. Es handelte sich um einen Totalschaden, der Wiederbeschaffungswert wurde mit 4.650,00 € beziffert. Der Mittelwert der Honorarbefragung 2020 aus HB II (595,00 € netto) und HB III (700,00 €) beträgt 647,50 € netto. Das vom Sachverständigen berechnete Grundhonorar in Höhe von 641,00 € ist damit als ortsüblich anzusehen.

Das AG Plön weist darauf hin, dass der Einwand der Versicherung, das Fahrzeug sei fahrfähig und verkehrssicher gewesen und der Sachverständige hätte sich nicht zum Fahrzeug begeben müssen, nicht durchdringt. Dieser Einwand werde stereotypisch in jedem Verfahren erhoben, offenbar ohne dass die Versicherung das Gutachten richtig liest. Ausweislich des Gutachtens war das Fahrzeug in keinem verkehrssicheren Zustand. Dem Geschädigten war nicht zuzumuten, sich mit dem beschädigten Fahrzeug zum Sachverständigen zu begeben, verkehrsrechtlich wäre es ihm sogar zu untersagen gewesen. Die Fahrtkosten waren dem Grunde nach erforderlich.

Hinsichtlich der Höhe der Nebenkosten bezieht sich das AG Plön auf eine Entscheidung des LG Kiel (Urteil vom 07.10.2016, AZ: 12 O 167/14) als allein maßgebende Berufungsinstanz. Danach sind Fahrtkosten von 0,60 € angemessen und erstattungsfähig. Kosten für Fotos/Lichtbilder sind mit 2,00 € pro Foto erstattungsfähig. Schreibkosten sieht das LG Kiel 1,80 € je Seite und Telefon bzw. Portokosten mit 20,00 € netto als erstattungsfähig an. Mehr hat der klagende Sachverständige auch nicht in Rechnung gestellt, bei Telefon-/Portokosten sogar nur 15,00 € netto.

Praxis

Der Versicherer hatte hier der Abrechnung das HUK-Tableau zu Grunde gelegt. Nebenkosten sind darin pauschal in Höhe von 71,00 € bereits im Grundhonorar eingepreist. Das AG Plön hat dieser Abrechnungsmethode eine deutliche Absage erteilt. Maßgebend ist mangels einer wirksamen Honorarvereinbarung die übliche Vergütung und die ergibt sich aus der BFSK-Honorarbefragung als geeignete Schätzgrundlage.